

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen oder solche in elektronischer Form (§ 126a BGB) getroffen werden, gelten für Verträge mit Lieferanten die folgenden Einkaufsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als ihnen der Besteller ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) zugestimmt hat. Schweigen des Bestellers auf übersandte Lieferbedingungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schrift- oder elektronischen Form (§ 126a BGB), sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Mündliche Abreden müssen vom Besteller in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB) bestätigt werden, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.

3. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung, trägt der Lieferer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
- b) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt.
- c) Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnung

- a) Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt und kumuliert, einzureichen.
- b) Rechnungen können erst dann beglichen werden, wenn der Lieferer neben der Auftragsnummer des Bestellers prüffähige Lieferscheine bzw. Aufmasse beigefügt hat.
- c) Auch bei Rechnungsbeträgen unter Euro 100,00 ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Versand

- a) Der Lieferer übernimmt die Verpflichtung, den fracht-günstigsten Weg zu wählen. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine und Versandanzeigen beizufügen. Der Lieferer trägt die Versandgefahr.
- b) Der Lieferer verpflichtet sich, die Verpackung der Ware nach vorheriger Absprache mit dem Besteller vom Anlieferungsort wieder abzuholen und entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einer Verwertung zuzuführen.
- c) Holt der Lieferer die Verpackung trotz Vereinbarung eines Abholtermins nicht ab, ist der Besteller zur Verwertung der Verpackung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn der Lieferer mit der Abholung der Verpackung und damit ihrer Zuführung zur Verwertung in Verzug ist, es sei denn, daß den Lieferer kein Verschulden trifft.

7. Auftragsnummer und Anlieferungsort

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern des Bestellers und der Anlieferungsort anzugeben.

8. Lieferzeit

- a) Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der Lieferer unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

- b) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung (§ 126a BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 126a BGB) zu verlangen, wenn er dem Lieferer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, es sei denn, dass den Lieferer kein Verschulden trifft.

- c) Alle Kosten und Schäden, die dem Besteller durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferer – sofern er in Verzug ist – zu tragen, es sei denn, daß den Lieferer kein Verschulden trifft.

9. Mängelansprüche

- a) Die Rechte des Bestellers bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Der Besteller ist insbesondere berechtigt, als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.
- c) Der Lieferer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware zu tragen.
- d) In dringenden Fällen ist der Besteller zur Abwehr erheblicher Schäden oder Gefahren für andere Rechtsgüter nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Lieferer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu beschaffen, und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Bestellers Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Es gilt deutsches Recht.